

Regulativ
betreffend die
Teilnahme des Katholischen Grossratskollegiums
an der
Bischofswahl
vom 18. Februar 1846

Das Katholische Grossratskollegium des Kantons St. Gallen,

Nach Ansicht der Art. 6 und 7 des Bistumskonkordates vom 7. November 1845, in Vollziehung des Art. 1 des Beschlusses für Ausführung jenes Konkordates vom 21. November 1845, betreffend die Teilnahme des Grossratskollegiums an der Bischofswahl;

In der Absicht, die Ausübung der dem Katholischen Grossratskollegium rücksichtlich der Bischofswahlen zustehenden Kompetenzen würdig und angemessen zu regulieren,

beschliesst:

Art. 1

Zum Zwecke der Ausübung des für die erste Bischofswahl dem Katholischen Grossratskollegium vorbehaltenen Vorschlagsrechtes wird der Administrationsrat demselben ein Verzeichnis vorlegen von sämtlichen Weltgeistlichen im Kanton, welche:

- a) das 30. Altersjahr hinterlegt haben,
- b) geistig und körperlich zur Ausübung der Seelsorge (cura animarum) befähigt und mit allgemeinen Wahlfähigkeitsakten versehen sind.
- c) während fünf Jahren in der Diözese St. Gallen eine Pfarrpründe oder eine Lehrerstelle am Priesterseminar oder an der Kantonsschule bekleidet haben, und
- d) in bürgerlichen und priesterlichen Ehren stehen.

Art. 2

Das Katholische Grossratskollegium bildet aus diesem Verzeichnis ohne Eröffnung der Diskussion einen Vorschlag von 5 Wahlkandidaten, welche in geheimer Abstimmung nach Massgabe der für geheime Wahlen bestehenden reglementarischen Vorschriften durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in beliebiger Reihenfolge bezeichnet werden. Der in solcher Weise gebildete Wahlvorschlag soll hierauf in der gleichen Reihenfolge, wie er durch das Katholische Grossratskollegium bestimmt worden ist. Durch den Administrationsrat dem heil. Vater behufs¹⁾ Vollziehung der Bischofswahl übermittelt werden.

Art. 3

Behufs¹⁾ Ausübung der dem Katholischen Grossratskollegium bei künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles zustehenden Exklusive²⁾, wird das Kathedraikapitel der Residentialen und der auswärtigen Kanoniker jeweilen innert 14 Tagen vom Tage der Erledigung an eine Vorschlagsliste von sechs wählbaren Geistlichen bilden, welche sogleich nebst einer für die sämtlichen Mitglieder des Katholischen Grossratskollegiums erforderlichen Anzahl gleichförmiger Abschriften verschlossen dem Administrationsrat eingereicht werden soll. Dieser übermittelt dieselben uneröffnet dem Präsidenten des Katholischen Grossratskollegiums und veranstaltet innert 14 Tagen vom Tage des Empfangs an eine Versammlung des Grossratskollegiums, welchem die bisher unerbrochene Vorschlagsliste eröffnet und vorgelegt wird.

¹⁾ zu diesem

²⁾ (hist.) das von katholischen Monarchen beanspruchte Recht, unerwünschte Bewerber von der Papstwahl auszuschliessen

Art. 4

Nach Eröffnung und Mitteilung der eingereichten Vorschlagsliste des Kapitels wird, ohne darüber die Diskussion walten zu lassen, sofort die Frage:

" Will das Grossratskollegium die vorliegende Liste für die bevorstehende Bischofswahl im allgemeinen halten oder aber nicht?"

in geheimer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet.

Art. 5

Hat die Mehrheit der Versammlung mit "Ja", also für Genehmigung der ganzen Liste entschieden, so ist dadurch zuhanden des Kathedrankapitels die Erklärung ausgesprochen, dass von den vorgeschlagenen Personen keine als dem Katholischen Grossratskollegium unangenehm bezeichnet, und demnach die Wahl aus den sechs vorgeschlagenen Kandidaten gänzlich freigelassen werden wolle. Hievon hat der Administrationsrat dem Kapitel sofort Kenntnis zu geben, damit dasselbe unverzüglich nach kanonischen Vorschriften zur Bischofswahl schreite.

Art. 6

Wird aber die Frage über Genehmigung der Wahlliste im allgemeinen von der absoluten Mehrheit mit "Nein" beantwortet, und somit das Eintreten in irgendeine Beanstandung des Vorschlages ernannt, so wird jedem anwesenden Mitglied eine der durch die Stimmzähler genau kollationierten und eigens markierten Abschriften der Vorschlagsliste als Stimmzettel mitgeteilt, damit jeder Mitstimmende nach Belieben einen, zwei, oder höchstens drei Namen der ihm mindergefälligen Kandidaten anstreichen, oder aber auch alle stehen lassen kann. Sämtliche Stimmzettel werden sodann an das Büro des Kollegiums abgegeben und vom Präsidenten, Sekretär und den drei Stimmzählern genau untersucht. - Fänden sich darunter solche Wahlzetteln, welche nicht markiert, aber auf welchem mehr als drei Namen angestrichen sind, so fallen diese ganz aus der Zählung und Berücksichtigung weg.

Art. 7

Jene Wahlkandidaten, deren Namen von der absoluten Mehrheit der Stimmenden gestrichen wurden, fallen als mindergenehme Personen für die bevorstehende Wahl aus der Liste entfernt, und sodann dem versammelten Kollegium das Resultat der Abstimmung eröffnet werden. Die bereinigte Wahlliste der übrig gebliebenen Kandidaten, mindestens drei an der Zahl, wird durch den Administrationsrat sofort dem Domkapitel eröffnet, worauf dasselbe unverzüglich einen der auf der Wahlliste gebliebenen Kandidaten nach kanonischen Vorschriften zum Bischof von St. Gallen ernennen wird.

Art. 8

Sämtliche laut gegenwärtigem Beschluss stattfindenden Verrichtungen des Katholischen Grossratskollegiums haben in geschlossener Sitzung zu geschehen. Von dem Ergebnis der Wahlen nach Art. 2 dürfen nur die Namen der fünf Wahlkandidaten, nicht aber die Zahl der stimmen, in das Protokoll eingetragen werden. Die gefallenen Stimmen sind überhaupt geheim zu halten. Gleiche Vorschriften gelten hinsichtlich der Wahlliste für die künftigen Bischofswahlen nach Art. 3 und den folgenden.

Der Präsident des Grossratskollegiums:

J.J. Müller

Der provisorische Sekretär, Mitglied desselben:
Egger, Gemeindammann